

(Abgeordneter Castan.)

(A) Schulvorlage der Regierung Da heißt es z. B. in dem Berichte Nr. 530:

„In einer Simultanschule ist Konfessionelles — bis auf den Religionsunterricht — unter allen Umständen ausgeschlossen, würde aber doch gelegentlich einmal ein Lehrer seine Überzeugung hervorkehren, so würde er seine Pflicht verletzen. Unausgesetzte Klagen wider solche Verletzungen des religiösen Gefühls der Andersgläubigen wären die Folgen. Und gerade das, was man will, den konfessionellen Frieden, würde man dadurch aufs äußerste gefährden. Eine Schule aber, die ohne weiteres den konfessionellen Charakter des Ortes annehmen muß, in die aber alle Andersgläubigen hineingezwungen werden, kann den religiösen Frieden nicht sichern. Die Minderheit würde es als eine Vergewaltigung empfinden, eine solche Schule besuchen zu müssen.“

An einer anderen Stelle des Berichtes heißt es:

„Wollte man nun kirchlich gesinnte, gläubige Eltern nötigen, ihre Kinder einer Schule mit konfessionslosem Religionsunterricht anzuvertrauen, so würde dies eine schwere Gewissensbedrängnis bedeuten, gegen die dann auch von verschiedenen Seiten sehr lebhaft Einspruch erhoben worden ist.“

(B) Aber man findet noch viel stärkere Töne, man proklamiert sogar die offene Empörung gegen den staatlichen Zwang, das Gewissen zu beeinträchtigen. Da heißt es an einer dritten Stelle des Berichtes:

„Mit Recht sagt deshalb ein früherer Lehrer des sächsischen Kirchenrechts Neubert in seinem Lehrbuch von 1837 Bd. 3, S. 6: „Die Bestimmungen über das Materielle des Religionsunterrichts sind, insofern besonders der kirchliche Lehrbegriff in Frage kommt, den betreffenden Glaubensgenossen zu überlassen.“ Und ein neuer deutscher Kirchenrechtslehrer, Professor Stutz in Bonn, führt in seinem „Kirchenrecht“ von 1904 § 55 aus, daß, „wenn der moderne Staat sich soweit vergäbe, daß er sich in die Verwaltung des Wortes einmische, für die evangelische Kirche und ihre Glieder die Pflicht erstehen würde, Gott mehr gehorchend als den Menschen, Widerstand zu leisten“.

Also offene Empörung dort gepredigt, wo sonst der Geist absoluter Ruhe herrscht und seinen ewigen Frieden auszubreiten scheint. Das hindert natürlich die Herrschaften nicht, die so warme und starke Töne gegen den Gewissenszwang religiöser Eltern finden, daß sie nicht den absoluten Gewissenszwang beseitigen, den Gewissenszwang gegen diejenigen, die zufällig ihren Glauben, die zufällig ihre Weltanschauung nicht haben.

Meine Herren! Gegenüber dem Vorwurfe von der Beeinträchtigung der Gewissens- und Meinungsfreiheit taucht nun eine andere Lesart auf, taucht die Lesart auf,

daß nicht religiöse Ansprüche hier herangebracht werden, daß man nicht mit religiösen Ansprüchen diese Stellungnahme verteidigen darf, sondern im staatlichen Interesse das Wort vom religiösen Staate, das Wort von der geistigen und christlichen Alimentationspflicht des Staates. Nun, meine Herren, ich meine, wenn man hier Verpflichtungen fühlt, dann sollte man doch an das Nächstliegende erst herangehen, dann sollte man vor allem daran denken, daß sich nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist entwickeln und betätigen kann, und sollte erst einmal dafür sorgen, daß die materielle Alimentationspflicht des Staates erfüllt wird, daß die Kinder erst einmal körperlich gesundheitlich so gestellt werden, daß sie den Unterricht mit Erfolg benutzen können. Aber hier versagen ja gerade die Elemente, hier versagen die Herrschaften, die so viel reden von der geistigen und geistlichen Alimentationspflicht des Staates. In § 6 Abs. 9 des Volksschulgesetzes ist ja diese Meinung vor allen Dingen gesetzlich festgelegt; da ist gesagt, daß der Staat es nicht zulassen kann — dem Sinne nach —, die Kinder ohne religiöse Erziehung aufwachsen zu lassen.

Was hat denn aber, so muß ich fragen, das Religionsbekenntnis mit dem Staate zu tun? Der Staat kann kein christlicher sein, das ist vollständig ausgeschlossen. Im Worte „christlich“ liegt eine Anschauung. Der Staat als Rechtsinstitution kann keine Gesinnung, kann keine Anschauung, kann kein Gefühl haben, es müßte denn sein, daß gewisse Schichten sich selbst als Staat fühlten nach dem bekannten Worte des Sonnenkönigs. Aber solche Meinungen passen ja gar nicht mehr herein in unser modernes Zeitalter. Ein Mann, der einen guten Namen in der Welt hervorragender Geister hat, sagte einmal:

„Der Staat ist weder katholisch, noch protestantisch, noch christlich, noch überhaupt religiös. Ist der Staat Preußen getauft, oder gefirmt, oder konfirmiert, oder geht er zum heiligen Abendmahl? Der Staat ist eine juristische Person: eine solche kann so wenig christlich sein, als himmelblau, oder sechseckig, oder kontrapunktisch.“

Der christliche Staat gab sich selbst auf, indem er nichtchristliche Religionsgemeinschaften als gleichberechtigt anerkannte.“

Dann kommt das bekannte Schlagwort von der sittlich-religiösen Erziehung, die bekannte Behauptung, daß „religiös“ gleichbedeutend sei mit „sittlich“ und die Sittlichkeit ohne Religion nicht existieren könne. Meine Herren! Ich will nicht an der Hand philosophischer Erörterungen Ihnen das Unsinnige dieser Auffassung klarzumachen versuchen. Aber blicken Sie hinaus ins praktische Leben, lassen Sie an Ihrem Geiste vorüberziehen die Männer und Frauen, die Ihnen im Leben nahegetreten sind, und